

Allgemeine
Geschäftsbedingungen
der Kopfarbeit OG

1. Allgemeines

Soweit nicht schriftlich anderes vereinbart wurde, erfolgen alle Lieferungen und Leistungen der Kopfarbeit OG ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kopfarbeit OG in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von der Kopfarbeit OG ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kopfarbeit OG unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss

Die Angebote der Kopfarbeit OG sind freibleibend. Der Kunde ist an seinen Auftrag zwei Wochen ab diesem Zugang bei der Kopfarbeit OG gebunden. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Kopfarbeit OG als angenommen, sofern die Kopfarbeit OG nicht – etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages – zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.

Insbesondere für die Herstellung von Filmwerken gilt:

Die Herstellung des Filmwerkes, gleichgültig auf welchem Trägermaterial, erfolgt aufgrund des vom Auftraggeber genehmigten bzw. von ihm zur Verfügung gestellten Filmkonzepts oder Drehbuchs zu den im Produktionsvertrag bzw. dem akzeptierten Anbot schriftlich niedergelegten Bedingungen. Die von der Kopfarbeit OG oder in ihrem Auftrag erarbeiteten Treatments, Drehbücher, Zeichnungen, Pläne und ähnliche Unterlagen verbleiben in ihrem geistigen Eigentum, sofern diese im Film keine Verwendung finden oder sofern dafür kein Honorar vereinbart worden ist. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Kopfarbeit OG. Vom Auftraggeber gelieferte Unterlagen können von diesem zurückverlangt werden.

Im Produktionsvertrag bzw. im akzeptierten Anbot ist bereits zu vermerken, für welche Verbreitungsgebiete, Medien und Zeiträume das Filmwerk herzustellen ist.

Über die Herstellung eines Konzepts oder Drehbuches kann ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden. Der in diesem Vertrag vereinbarte Preis ist vom Auftraggeber auch dann zu entrichten, wenn er das Drehbuch nicht verfilmen lässt, bzw. vom Auftrag zurücktritt. Wird vom Auftraggeber ein Konzept oder Drehbuch bzw. ein vorbestehendes Filmwerk zur Verfügung gestellt, ist eine volle Rechtsübertragung an die Kopfarbeit OG vorzunehmen.

3. Leistung, Abwicklung und Honorar

Wenn nicht anderes vereinbart ist, beginnt der Honoraranspruch der Kopfarbeit OG für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Kopfarbeit OG ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

Für die erbrachten Leistungen und die Abgeltung der Nutzungsrechte erhält die Kopfarbeit OG ein Honorar in der Höhe von 15% des über sie abgewickelten Werbeetats. (wie auch international üblich)

Alle Leistungen der Kopfarbeit OG, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen der Kopfarbeit OG.

Alle der Kopfarbeit OG erwachsenden Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z.B. für Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten oder Reisen) sind vom Kunden zu ersetzen.

Kostenvoranschläge der Kopfarbeit OG sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Kopfarbeit OG schriftlich veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird die Kopfarbeit OG den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekanntgibt.

Für alle Arbeiten der Kopfarbeit OG, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt der Kopfarbeit OG eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe udgl. sind vielmehr unverzüglich der Kopfarbeit OG zurückzustellen.

Soweit der Kunde die Durchführung einzelner Projekte und Maßnahmen storniert, die auf der genehmigten Konzeption basieren, ist er verpflichtet, die Kopfarbeit OG von allen Dritten gegenüber bereits eingegangenen Verbindlichkeiten freizustellen und ihr alle Verluste zu ersetzen, die sich aus solchen Projekten oder Maßnahmen aufgrund des Abbruchs oder der Änderung ergeben. Die Kopfarbeit OG hat bei Stornierung durch den Kunden Anspruch auf 50% des im Kostenvoranschlag vereinbarten Betrages.

Der Kunde wird die Kopfarbeit OG unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Kopfarbeit OG wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Akten, Dokumente, Fotos, Logos, Videos, Musik, Texte etc.) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die Kopfarbeit OG haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird die Kopfarbeit OG wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Kopfarbeit OG schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

Insbesondere für die Herstellung von Filmwerken gilt:

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform. Die Herstellung eines Filmwerkes, gleichgültig auf welchem Trägermaterial, erfolgt aufgrund des vom Auftraggeber genehmigten bzw. von ihm zur Verfügung gestellten Konzepts oder Drehbuchs zu den im akzeptierten Angebot schriftlich niedergelegten Bedingungen.

Wird ein Drehbuch vom Auftraggeber bzw. ein vorbestehendes Filmwerk vom Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt, ist die volle Rechtsübertragung an die BOXA FILM vorzunehmen.

Die künstlerische und technische Gestaltung von Filmwerken obliegt der Kopfarbeit OG.

Verlangt der Auftraggeber vor der Abnahme von Filmwerken Änderungen der zeitlichen Dispositionen, des Manuskripts, des Drehbuches oder der bereits hergestellten Filmteile, so gehen diese Änderungen zu seinen Lasten, soweit es sich nicht um die Geltendmachung berechtigter Mängelrügen handelt. Die Kopfarbeit OG hat den Auftraggeber unverzüglich über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen zu unterrichten.

Verlangt der Auftraggeber den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat er dies dem Produzenten spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen und die Kosten hierfür zu vergüten.

Hat der Auftraggeber nach Abnahme eines Filmwerkes Änderungswünsche, so hat er der Kopfarbeit OG die gewünschten Änderungen schriftlich mitzuteilen. Die Kopfarbeit OG ist verpflichtet und allein berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Derartige Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Falls aus künstlerischen oder technischen Gründen gegenüber einem bereits genehmigten Drehbuch Änderungsvorschläge seitens der Kopfarbeit OG, die zu Mehrkosten gegenüber dem vereinbarten Herstellungspreis führen werden, eingebracht werden, bedürfen sie der Zustimmung des Auftraggebers.

Die Länge von Filmwerken ergibt sich aus dem Auftrag bzw. einem abgeschlossenen Produktionsvertrag. Die Laufzeit gilt als eingehalten, wenn die Schnittkopie nicht mehr als 10 % von der vereinbarten Länge abweicht.

Falls von der Kopfarbeit OG fremdsprachige Fassungen von Filmwerken durch Synchronisation oder Untertitelung hergestellt werden sollen, ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

4. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

Die Kopfarbeit OG ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren.

Die Beauftragung von Besorgungsgehilfen erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden.

Die Kopfarbeit OG wird Besorgungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

5. Präsentationen

Die Einladung des Geschäftspartners, eine Präsentation zu erstellen, gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen, der bei erbrachter Leistung einen Anspruch auf angemessene Vergütung der Präsentation begründet, soweit keine anderweitige schriftliche Vereinbarung besteht.

Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Kopfarbeit OG ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Kopfarbeit OG für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält die Kopfarbeit OG nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Kopfarbeit OG, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der Kopfarbeit OG; der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Kopfarbeit OG zurückzustellen.

Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von der Kopfarbeit OG gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist die Kopfarbeit OG berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Kopfarbeit OG nicht zulässig. Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.

6. Eigentumsrecht und Urheberschutz

Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung einschließlich allfälliger Zinsen und Kosten Eigentum der Kopfarbeit OG. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

Alle Leistungen der Kopfarbeit OG einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Kopfarbeit OG und können von der Kopfarbeit OG jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertrages – zurückverlangt werden.

Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der Kopfarbeit OG darf der Kunde die Leistungen der Kopfarbeit OG nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Vertrages nutzen.

Änderungen von Leistungen der Kopfarbeit OG durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Kopfarbeit OG und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

Ohne die Zustimmung der Kopfarbeit OG dürfen Arbeiten weder im Original noch bei der Reproduktion vom Kunden verändert werden. Änderungen von Leistungen der Kopfarbeit OG, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Kopfarbeit OG und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

Die Kopfarbeit OG ist nicht verpflichtet, Dateien, Quelldateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten oder Quelldaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die Kopfarbeit OG dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Kopfarbeit OG geändert werden.

Für die Nutzung von Leistungen der Kopfarbeit OG, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Kopfarbeit OG erforderlich. Dafür steht der Kopfarbeit OG und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu; angemessen ist grundsätzlich das in der Vereinbarung festgehaltene Honorar, mindestens jedoch in der Höhe von 7,5 % des vom Kunden an die mit der Herstellung, Verbreitung bzw. Veröffentlichung der Werbemittel beauftragten Dritten gezahlten Entgelts (wie auch international üblich).

Für die Nutzung von Leistungen der Kopfarbeit OG bzw. von Werbemitteln, für die Kopfarbeit OG konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, nach Ablauf des Vertrages ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – ebenfalls die Zustimmung der Kopfarbeit OG notwendig.

Dafür stehen der Kopfarbeit OG im 1. Jahr nach Vertragsende der volle Anspruch der im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Vergütung, im Regelfall 15 % zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Vergütung mehr zu zahlen.

Insbesondere für die Herstellung von Filmwerken gilt:

Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Kopfarbeit OG setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Kopfarbeit OG dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Von der Rechtseinräumung ausgenommen sind jedenfalls die Rechte zur Vervielfältigung von Filmwerken, sowie deren Bearbeitung, Änderung, Ergänzung, fremdsprachige Synchronisation und der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart und gesondert abgegolten werden. Für die Abgeltung dieser abgetretenen Nutzungsrechte ist zumindest der entgangene Gewinn der Produktion anzusetzen.

Filmwerke werden aufgrund des vom Auftraggeber und von der Kopfarbeit OG akzeptierten Konzepts hergestellt. Die Kopfarbeit OG verfügt gem. § 38/1 Urh.G. über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte (ausgenommen wenn sie bei einer Verwertungsgesellschaft liegen), insbesondere die zur Vertragserfüllung notwendigen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Aufführungs- und Leistungsschutzrechte, die auch nach Fertigstellung des Werkes von ihm verwaltet werden.

Zur Sicherung der urheberrechtlichen Verwertungsrechte verbleibt das Ausgangsmaterial von Filmwerken (Bild und Ton), insbesondere Negative, Masterband und ebenso das Restmaterial bei der Kopfarbeit OG.

Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich damit einverstanden zu sein, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften von der Kopfarbeit OG vorgenommen werden.

7. Kennzeichnung

Die Kopfarbeit OG ist berechtigt, auf allen Werbemitteln, Medien und bei allen Werbemaßnahmen auf die Kopfarbeit OG und auf allenfalls den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

Die Kopfarbeit OG ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

Die Kopfarbeit OG ist berechtigt, für den Auftraggeber erbrachte Leistungen bei diversen Wettbewerben, Festivals, etc. einzureichen sowie für die Eigenwerbung zu nutzen (Showreel, ...)

8. Genehmigung

Alle Leistungen der Kopfarbeit OG (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen und Farbabdrücke) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Leistungen überprüfen lassen. Die Kopfarbeit OG veranlasst eine extreme rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden; die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

9. Produktion

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, der Kopfarbeit OG auch ohne deren ausdrückliche Aufforderung alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorzulegen und die Kopfarbeit OG von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftrags Erfüllung bekannt werden.

Der Geschäftspartner versichert dass er zur Verwertung aller von ihm übergebener Unterlagen und Daten berechtigt ist. Für die Fehlerhaftigkeit der überlassenen Informationen und Daten ist der Kunde verantwortlich.

Die Produktionsüberwachung durch die Kopfarbeit OG erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei der Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Kopfarbeit OG berechtigt, nach eigenem Ermessen – unter Berücksichtigung der Vorstellungen und Vorgaben der Auftraggebers – die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu erteilen.

Die Kopfarbeit OG ist berechtigt, Belegexemplare der erstellten Werbemittel zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden, soweit keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde.

10. Termine

Die Kopfarbeit OG bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Kopfarbeit OG eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Kopfarbeit OG.

Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Kopfarbeit OG.

Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der Kopfarbeit OG – entbinden die Kopfarbeit OG jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

11. Zahlung

Die Rechnungen der Kopfarbeit OG sind prompt netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von derzeit 12 % p.a. als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Kopfarbeit OG. Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart wurde. Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Kopfarbeit OG ohne Zustellung, Montage, Installation, Schulung, Versand oder sonstige Nebenleistungen. Auf Wunsch werden diese Leistungen gegen gesonderte Bezahlung

erbracht. Sollten sich aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche Lohnkosten oder andere zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Material, Energie, Transporte, Fremdarbeitenfinanzierung etc., nach Vertragsabschluss verändern, so ist die Kopfarbeit OG berechtigt ihre Preise entsprechend anzupassen. Gleiches gilt für Währungsschwankungen zwischen einem Lieferland und Österreich.

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist die Kopfarbeit OG berechtigt, nach Erbringung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. Die Kopfarbeit OG ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes entsprechende Vorschüsse zu verlangen.

Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Aufträge an Dritte erteilt die Agentur im Namen und für Rechnung des Kunden. Die gestellten Rechnungen werden von der Agentur auf die Richtigkeit der ausgewiesenen Lieferung oder Leistung geprüft und zur direkten Bezahlung an den Kunden weitergeleitet. Die Agentur übernimmt auf besonderen Auftrag des Kunden bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte den Zahlungsdienst und leitet die Kosten später in Sammelrechnungen an den Kunden weiter

Die Kopfarbeit OG ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ware auf Rechnung des Vertragspartners zu versichern. Ebenso ist die Kopfarbeit OG berechtigt, Mehrkosten für wetterbedingte Verschiebungen von Tätigkeiten im Freien (z.B. Dreharbeiten) nach Aufwand angemessen in Rechnung zu stellen, sodass das Wetterrisiko den Vertragspartner trifft.

Einwendungen gegen Rechnungen der Kopfarbeit OG können binnen längstens 14 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich erhoben werden; die Fälligkeit wird hierdurch nicht berührt. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Berechtigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages. Als angemessener Betrag in diesem Sinne ist jener Betrag zu verstehen, welcher den voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung entspricht.

Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die Kopfarbeit OG sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Kopfarbeit OG aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Kopfarbeit OG schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

Die Kopfarbeit OG ist berechtigt, unbeschadet anderslautender Bestimmungen bzw. Abmachungen noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Wird eine Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners für möglich gehalten bzw. sind Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch bei angemessener Nachfrist nicht erbracht, kann die Kopfarbeit OG vom Vertrag zurücktreten. Hierbei sind die gesetzlichen Bestimmungen so in Anwendung zu bringen, als wäre der Vertragspartner in Leistungsverzug geraten.

12. Rücktritt vom Vertrag

Die Kopfarbeit OG ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist

weiter verzögert wird; berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Kopfarbeit OG weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Kopfarbeit OG eine taugliche Sicherheit leistet.

Insbesondere für die Herstellung von Filmwerken gilt: Wurde der Produktionsauftrag erteilt und tritt der Auftraggeber ohne Verschulden seitens der Kopfarbeit OG vor Drehbeginn vom Auftrag zurück, werden alle bis zu diesem Zeitpunkt fällige Leistungen in Rechnung gestellt.

Bei einem Auftragsrücktritt in der Zeit zwischen 10 und 4 Tagen vor Drehbeginn oder vor einem vergleichbaren Status bei Filmwerken, die aus bereits vorhandenen und / oder aus computer-gesicherten Bildmaterial hergestellt werden sollen, ist der Produzent berechtigt, 2/3 der kalkulierten vom Auftraggeber akzeptierten Nettokosten zuzüglich HU und entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.

Tritt der Auftraggeber nach Zeitpunkt des vorgesehenen Drehbeginns zurück, so wird die kalkulierte und beauftragte Gesamtsumme in Rechnung gestellt.

13. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware das Lager der Kopfarbeit OG bzw. bei Streckengeschäften das Lager ihrer Lieferanten verlassen hat. Gleiches gilt bei Teillieferungen und auch in jenem Fall, in welchem die Kosten für Zulieferung und Aufstellung aus welchen Gründen immer von der Kopfarbeit OG übernommen werden. Verzögert sich die Versendung oder Zustellung der Ware in Folge von Umständen höherer Gewalt, so geht die Gefahr im Zeitpunkt der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

Wird ein Liefertermin über Ersuchen des Vertragspartners verschoben oder kann die Kopfarbeit OG aus welchen Gründen immer (ausgenommen eigener Verzug) ihre Leistung nicht erbringen, gerät der Vertragspartner in Annahmeverzug oder kann die Ware aus Umständen, die nicht in der Sphäre der Kopfarbeit OG gelegen sind, nicht installiert bzw. aufgestellt werden, so ist die Kopfarbeit OG dennoch berechtigt, am vertraglich vorgesehenen Liefertermin Rechnung zu legen und die vertragsgemäße Bezahlung zu verlangen.

Die Kopfarbeit OG ist berechtigt, über alle gesondert zu verrechnenden Leistungen oder Materialien unverzüglich nach deren Erbringung bzw. Lieferung Rechnung zu legen.

14. Gewährleistung und Schadenersatz

Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von zehn Tagen nach Leistung durch die Kopfarbeit OG schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung der Leistung durch die Kopfarbeit OG zu.

Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde der Kopfarbeit OG alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Kopfarbeit OG ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für die Kopfarbeit OG mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt, umfasst die Gewährleistung nur solche Mängel, die im Zeitpunkt des Gefahrüberganges bereits gegeben bzw. vorhanden waren; die Haftung für später auftretende Mängel ist ausgeschlossen.

Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten der Kopfarbeit OG ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.

Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Kopfarbeit OG beruhen.

Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden. 12.6. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

Für die ihr zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des Kunden übernimmt die Kopfarbeit OG keinerlei Haftung.

15. Haftung

Für Fehler, die bei der Datenübertragung durch die Post oder elektronischem Wege entstehen und die für die Kopfarbeit OG im laufenden Betrieb nicht erkennbar sind, übernimmt die Kopfarbeit OG keine Haftung bzw. Gewährleistung. Dasselbe gilt für die Konsequenzen solcher Übertragungsfehler in der weiteren Verarbeitung.

Materialien, die der Kunde für Entwurf und Produktion bzw. Umsetzung beistellt, werden nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig gelesen bzw. überprüft. Die Kopfarbeit OG übernimmt jedoch keine Haftung für fehlerhaftes Material seitens des Auftraggebers. Mit der Genehmigung von Entwürfen und der Reinausführung durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe oder Reinausführungen entfällt jede Haftung der Kopfarbeit OG.

Für wettbewerbs- oder warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragsfähigkeit der Entwürfe haftet die Kopfarbeit OG nicht.

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass er zur Weitergabe, Verwendung und Vervielfältigung der benötigten und von ihm beigestellten Materialien und Unterlagen (Bilder, Grafiken, Texte, u.ä.) berechtigt ist.

Die Kopfarbeit OG wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare gewichtige Risiken hinweisen. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auch bei den von der Kopfarbeit OG vorgeschlagenen Werbemaßnahmen ist aber der Kunde selbst verantwortlich. Er wird eine von der Kopfarbeit OG vorgeschlagene Werbemaßnahme (ein von der Kopfarbeit OG vorgeschlagenes Kennzeichen) erst dann freigeben, wenn er selbst sich von der wettbewerbsrechtlichen (kennzeichenrechtlichen) Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, mit der Durchführung der Werbemaßnahme (der Verwendung des Kennzeichens) verbundene Risiko selbst zu tragen.

Jegliche Haftung der Kopfarbeit OG für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Kopfarbeit OG ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet die Kopfarbeit OG nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) die Kopfarbeit OG selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde die Kopfarbeit OG schad- und klaglos: der Kunde hat der Kopfarbeit OG somit sämtliche finanziellen und sonstige Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die der Kopfarbeit OG aus der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

Die Kopfarbeit OG haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, entgangenem Gewinn, Zinsverlusten, und von Schäden dritter Personen gegen die Kopfarbeit OG ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Soweit die Haftung der Kopfarbeit OG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Vertreter und Erfüllungshilfen.

Mangels gesonderter Vereinbarung wird keine wie immer geartete Haftung für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter übernommen (Patent-, Urheber-, Markenrechte, Copyrights, Musterschutz, etc.). Behaupten Dritte eine Verletzung von gewerblichen Schutzrechten durch die Kopfarbeit OG, so ist ihr dies unverzüglich und umfassend zur Kenntnis zu bringen. Der Vertragspartner haftet dafür, dass die Verwendungsbeschränkungen bzw. Anweisungen des Herstellers in Bezug auf die gelieferte Hardware oder Software genauestens eingehalten werden und verpflichtet sich, die Kopfarbeit OG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die Ware bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes (Betriebsanleitung) – insbesondere in Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann. Eine Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sach- und Personenschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen.

Die Kopfarbeit OG haftet nicht für Schäden, die dem Vertragspartner durch Ausfall eines Gerätes oder Programms in welcher Form auch immer erwachsen. Die Haftung der Kopfarbeit OG erstreckt sich nur auf eine vereinbarungs- und bedingungsgemäße Ausführung. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet die Kopfarbeit OG nicht, es sei denn, dass sie deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und der Vertragspartner sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Besteht der Auftrag in der Anfertigung von individuellen Organisationskonzepten und Programmen aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners, so erstreckt sich die Gewährleistung und Haftung der Kopfarbeit OG lediglich auf die vertragsgemäße Ausführung.

Sämtliche Haftungsbeschränkungen sind auch auf sonstige Leistungen anzuwenden. Sonstige Leistungen sind alle jene Leistungen, die außerhalb der Gewährleistung erbracht werden, insbesondere Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Leistungen aufgrund von Folgeaufträgen.

Insbesondere für die Herstellung von Filmwerken gilt: Der Auftraggeber trägt das Risiko der von ihm zur Verfügung gestellten Materialien, Requisiten. Die für die Produktion verwendete Musik wird von Kopfarbeit OG produziert bzw. an Dritte in Auftrag gegeben. Die dafür anfallenden Kosten sind im Herstellungsvertrag berücksichtigt. Eventuell anfallende Tantiemen für verwendetes Tonmaterial, welches nicht von der Kopfarbeit OG produziert wurde gehen zu Lasten des Auftraggebers.

16. Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Kopfarbeit OG ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Kopfarbeit OG.

Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen der Kopfarbeit OG und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Kopfarbeit OG örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Die Kopfarbeit OG ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen.

Kontakt:

Kopfarbeit OG
Agentur für Geschichte
Hafenstraße 47-51
4020 Linz

Tel. + 43 (0) 732 / 9015 - 5510

office@kopfarbeit.at
www.kopfarbeit.at

Gerichtsstand Linz
FN: 22 95 54 f
UID: ATU 56646017

Sparkasse Eferding
BLZ: 20330
KTO: 01800032284

Linz, 15. November 2023
Kopfarbeit OG